



Sachstand

Aktueller Stand zum Digital Services Act

Stand des Gesetzgebungsverfahrens, Regelungen zum Koordinator für digitale Dienste sowie zur Umsetzung in Deutschland

Aktueller Stand zum Digital Services Act

Stand des Gesetzgebungsverfahrens, Regelungen zum Koordinator für digitale Dienste sowie zur Umsetzung in Deutschland sowie zur Umsetzung in Deutschland

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 030/22
Abschluss der Arbeit: 05.09.2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Einführung	4
3.	Aktueller Stand	5
3.1.	Verfahrensstand	5
3.2.	Inkrafttreten	6
4.	Zur aktuellen öffentlichen Debatte	6
5.	Koordinator für digitale Dienste	9
5.1.	Voraussetzungen	9
5.2.	Aufgaben	11
5.2.1.	Überwachung und Durchsetzung der Verordnung	11
5.2.2.	Tätigkeitsbericht	11
5.3.	Befugnisse	12
5.3.1.	Untersuchungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 1)	12
5.3.1.1.	Verlangen auf unverzügliche Übermittlung von Informationen	12
5.3.1.2.	Räumliche Nachprüfungen	12
5.3.1.3.	Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen	13
5.3.2.	Durchsetzungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 2)	13
5.3.2.1.	Verpflichtungszusagen	13
5.3.2.2.	Anordnung der Einstellung von Zuwiderhandlungen und Verhängung von Abhilfemaßnahmen	13
5.3.2.3.	Verhängung von Geldbußen	13
5.3.2.4.	Verhängung von Zwangsgeldern	13
5.3.2.5.	Einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens	14
5.3.3.	Befugnisse bei anhaltender Zuwiderhandlung (Artikel 41 Absatz 3)	14
5.3.3.1.	Unverzügliches Handeln vom Leitungsorgan des Anbieters	14
5.3.3.2.	Vorübergehende Einschränkung des Zugangs des Nutzers	15
5.3.3.2.1.	Voraussetzungen	15
5.3.3.2.2.	Dauer der Beschränkung	15
5.4.	Rahmen der Sanktionen	16
6.	Zur Umsetzung in Deutschland	17
6.1.	Zeitpunkt	17
6.2.	Art und Umfang	18

1. Vorbemerkung

Diese Ausarbeitung informiert auftragsgemäß über den aktuellen Sachstand bezüglich der Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste, Digital Services Act), über die Regelungen bezüglich des Koordinator für digitale Dienste sowie mögliche Auswirkungen auf Deutschland. Die Ausführungen zu Abschnitt 5 und Abschnitt 6 wurden auf Grundlage der „Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 05. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))“¹ erstellt.

2. Einführung

„Mit der vorläufigen politischen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament über das Gesetz über digitale Dienste wurde am 23. April 2022 ein wichtiger Schritt getan“, heißt es in der Pressemitteilung des Rats der EU. Weiter heißt es dort: „Bezüglich des Anspruchs, der Art der regulierten Akteure und des innovativen Aspekts der damit verbundenen Aufsicht, ist das Gesetz ein weltweites Novum im Bereich der Regulierung des digitalen Raums. Das Gesetz folgt dem Grundsatz, dass alles, was außerhalb des Internets verboten ist, auch im Internet illegal sein sollte.“²

Zur Begründung führt das Europäische Parlament folgendes aus: „Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von der Verordnung über den Binnenmarkt für digitale Dienste (sog. Digital Services Act) abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung. Damit schaffen sie u.a. Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Hinblick auf die Art und Weise, wie diese gegen illegale Inhalte, Online-Desinformation oder andere gesellschaftliche Risiken vorgehen sollten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, welches im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

1 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0269_DE.pdf

2 Pressemitteilung des Rats der EU vom 23. April 2022, Gesetz über digitale Dienste: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, um das Internet zu einem sicheren Raum für Menschen in Europa zu machen. Abrufbar unter: [Gesetz über digitale Dienste: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, um das Internet zu einem sichereren Raum für Menschen in Europa zu machen - Consilium](#)

Union (AEUV) ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind.“³

Und zur Zielsetzung heißt es: „Ziel der Verordnung über den Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste oder Digital Services Act) ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld im gesamten Binnenmarkt zu schaffen. In diesem Umfeld sollen Innovationen gefördert, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, insbesondere der Verbraucherschutz, die Meinungsfreiheit sowie die Informationsfreiheit, wirksam geschützt und so ein Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes für Vermittlungsdienste geleistet werden.“⁴

Den Unternehmen sollen damit der Zugang zu neuen Märkten und die Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts verschafft und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl geboten werden. Verbraucher im Sinne der Verordnung ist nach Art. 2 Buchstabe c)⁵ jede natürliche Person, die als Privatperson handelt. Als Nutzer im Sinne der Verordnung wird nach Artikel 2 Buchstabe b)⁶ jede natürliche oder juristische Person angesehen, die sich Informationen über einen Vermittlungsdienst beschafft.

3. Aktueller Stand

3.1. Verfahrensstand

Am 23. April 2022 erfolgte eine vorläufige Einigung zwischen Europäischem Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament über das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA).

Das Europäische Parlament stimmte am 05. Juli 2022 dem Gesetz zu. Aktuell muss noch der Rat der Europäischen Union formell zustimmen. Sobald der endgültige Text verabschiedet wird, wird die Verordnung nach einer Übergangsfrist unmittelbar in allen EU-Staaten gelten. Die Verordnung soll voraussichtlich im Herbst 2022 in Kraft treten.⁷

3 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Begründung, Seite 5.

4 a.a.O., Kapitel I, Artikel 1, Seite 137.

5 a.a.O., Kapitel I, Artikel 2, Buchst. c), Seite 140.

6 a.a.O., Kapitel I, Artikel 2, Buchst. b), Seite 140.

7 Pressemitteilung der Bundesregierung vom 06. Juli 2022 zum Gesetz über digitale Dienste und Märkte, Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eu-regeln-online-plattformen-1829232>.

3.2. Inkrafttreten

Zum Inkrafttreten führt die Europäische Kommission wie folgt aus: „Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch die Gesetzgeber der Europäischen Union wird dieses im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Es tritt dann am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Gesetz über digitale Dienste wird 15 Monate nach Inkrafttreten oder ab dem 1. Januar 2024 in der gesamten EU unmittelbar anwendbar sein, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Bis dahin müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Behörden ermächtigt haben, die neuen Vorschriften für kleinere Plattformen und die Vorschriften zu nicht systemischen Fragen bei sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen durchzusetzen.“⁸

Für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen, die in Bezug auf systemische Verpflichtungen direkt von der Kommission überwacht werden, werden die neuen Vorschriften früher greifen. Wörtlich heißt es: „Nach der Benennung durch die Kommission haben Anbieter sehr großer Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen vier Monate Zeit, um dem Gesetz über digitale Dienste nachzukommen. Die Benennung durch die Kommission erfolgt auf der Grundlage der von diesen Diensteanbietern gemeldeten Nutzerzahlen, die diese spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Dienste mitteilen müssen.“⁹

4. Zur aktuellen öffentlichen Debatte

In der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 26. Juli 2022** werden Bedenken zur neuen EU-Verordnung geäußert:

„Das Digitalgesetz der EU vernichtet die Pressefreiheit im Internet und verweist darauf, dass das Gesetz die Plattformen nicht nur zu Maßnahmen gegen rechtswidrige Presseartikel verpflichtet. Es ermächtigt sie mit der „Moderation von Inhalten“ auch zur Sperrung oder sonstigen Ahndung rechtmäßiger Artikel wegen Unvereinbarkeit mit ihren engeren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Nicht die allgemeinen Gesetze, sondern die Auffassungen von Facebook & Co. von dem, was schädlich, unangemessen, unsittlich oder Desinformation ist, bestimmen dann die Grenzen der Berichterstattung. Der EU-Gesetzgeber legt die Pressefreiheit im Plattforminternet in die Hände des Managements der Plattformmonopole. Die gedruckte Zeitschrift darf so über die These berichten, dass ein Virus aus einem

8 Europäische Kommission, Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld, Abrufbar unter: [Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld | EU-Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/commission/eu-law-database/en/legislation/consolidated-version-of-the-law-in-force/eu-law-database-2022-07-20).

9 Europäische Kommission – Fragen und Antworten: Gesetz über digitale Dienste, a.E., Abrufbar unter: [Fragen und Antworten: Gesetz über digitale Dienste \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/commission/eu-law-database/en/legislation/consolidated-version-of-the-law-in-force/eu-law-database-2022-07-20).

Labor einer Großmacht stammen könnte; die digitale Version des Artikels wird von den Torwächterplattformen als Verschwörungstheorie und Desinformation blockiert.“¹⁰

Als weiteres Problem wird angeführt, dass die Plattformen für den Pressevertrieb von hoher Bedeutung sind und sich daher die Regelungen der EU-Verordnung entscheidend auf diesen auswirken:

„Laut einer Studie des Reuters Institute von 2021 nutzt heute knapp ein Drittel der 18- bis 24-jährigen soziale Medien als ihre Hauptnachrichtenquelle. Und der Anteil insbesondere der jüngerer Menschen, die Presse überwiegend oder nur über Facebook und andere Plattformen mit AGB-Zensur rezipieren, wird weiter wachsen. Immer mehr Presse wird den Inhaltsfiltern der Plattformen unterliegen, die der Digital Services Act sanktioniert. Und immer mehr Leser werden nur noch diese gefilterte Presse zu Gesicht bekommen.“¹¹

In der Ausgabe der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 16. August 2022** werden folgende Kritikpunkte vorgebracht:

„Die Digitalgesetze der Europäischen Union [...] wirken massiv auf die Kommunikationsfreiheit ein. Befürworter feiern sie als Pfeiler eines neuen "Grundgesetzes" fürs Internet. In Wahrheit kaschieren sie einen kapitalen Mangel: Die Europäische Union verfügt über keine digitale Medien- und Kommunikationsinfrastruktur.“¹²

„Im Digital Services Act gibt es eine Regelung im Falle von Krisen und Kriegen (Artikel 27a, crisis response mechanism), die Plattformen zu Vermittlungsaufgaben verpflichtet. Zum anderen geht es um die Moderation von Inhalten, die Verhinderung von Fake News oder Hasskommunikation. Plattformen als Kommunikationsdienstleister haben einer demokratischen Kommunikationskultur, den europäischen Werten, zu entsprechen. Auf positive, demokratische Ziele, Werte gar, werden sie nicht verpflichtet. Es geht der EU um Einhegung, Schadenbegrenzung und Prävention. Die Regulierungsziele sind bescheiden.“¹³

„Die Digitalgesetze zielen auf eine Vereinheitlichung, letztlich auf eine Harmonisierung der Medien- und der Digitallandschaft der EU. Eine Kultur- und Kommunikationsharmonisierung entspricht aber nicht dem europäischen Leitbild der kulturellen Diversität.“¹⁴

Weiter heißt es dort:

10 Fiedler, Christoph: Das Digitalgesetz der EU vernichtet die Pressefreiheit im Internet, In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juli 2022, Seite 13.

11 a.a.O.

12 Jarren, Ottfried: Die große Mogelpackung, In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. August 2022, Seite 13.

13 a.a.O.

14 a.a.O.

„Die EU nutzt die Schwächen der Nationalstaaten aus: Die Covid-Krise wie der russische Angriff auf die Ukraine haben gezeigt, dass die Nationalstaaten auf Propaganda und Informationskrieg schlecht vorbereitet sind. Dabei sind sie bei der Bereitstellung von Information und Wissen auf global agierende Digitalkonzerne wie Google, Facebook, Amazon und Microsoft angewiesen. Regierungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen bedienen sich der Plattformen, akzeptieren deren Regeln. So sind die Plattformen zu einem Teil der nationalstaatlichen Kommunikationsinfrastruktur geworden. Durch ihr Marktverhalten schädigen die Digitalkonzerne aber die Medien, vor allem die private Presse. Weder die Nationalstaaten noch die EU haben eine eigene digitale Strategie entwickelt noch haben sie eine souveräne digitale Kommunikations- und Medieninfrastruktur etabliert. Diese gescheiterte Infrastrukturpolitik soll die Regulierung nun kompensieren. Deshalb ist in EU-Kreisen die Rede von einem "Grundgesetz" für das Internet.“¹⁵

In der **Tageszeitung vom 16. Juli 2022** wird von einer „Gut gemeinten Zensur“ gesprochen und es werden folgende Probleme benannt:

„In den vergangenen fünf Jahren hat das Erschrecken über die ungezügelten Umgangsformen in den sozialen Medien dazu geführt, dass immer mehr gesetzliche Schranken gegen illegale und "gefährliche" Inhalte errichtet wurden. Eine zentrale Kontrolle von Informationen und Meinungen greift aber nicht nur immer stärker in unser wesentlichstes demokratisches Grundrecht ein, sondern sie könnte am Ende die Gegner der liberalen Demokratie eher stärken als schwächen.“¹⁶

„Deutschland hat mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) von 2017 den Prototyp für die Regulierung von Onlineinhalten entwickelt. Dieses Gesetz verpflichtet Plattformen, offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu entfernen – oder sie riskieren Bußgelder bis zu 50 Millionen Euro. Die EU wollte noch ehrgeiziger sein: Am 5. Juli stimmte das Europäische Parlament abschließend über den Digital Services Act (DSA) ab, der als "globaler Goldstandard" für die Onlineregulierung gefeiert wird. Der DSA verbessert die Transparenz und stärkt europäische Nutzer gegenüber mächtigen Megaplattformen aus den USA. Es wird aber auch ein "Notice and Action"-Mechanismus eingeführt, der Plattformen dazu verpflichtet, nach einer Benachrichtigung "illegale Inhalte" "ohne unangemessene Verzögerung" zu entfernen.

Plattformen zu verpflichten, illegale Inhalte innerhalb kurzer Zeit zu entfernen, ist aus mehreren Gründen problematisch. Zwar behaupten viele Politiker, dass soziale Medien voller terroristischer Propaganda, Hassrede und Desinformation seien. Aber die verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass die meisten problematischen Inhalte legal sind. Eine aktuelle rechtliche Analyse (ich war einer der Autoren) von 63 Millionen dänischen Facebook-Kommentaren ergab, dass zwar ein auf Facebooks Community-Standards basierender Algorithmus feststellte, dass 1,4 Prozent der Kommentare "hasserfüllte Angriffe" darstellten, aber nur etwa 0,0066 Prozent tatsächlich gegen das dänische Strafgesetzbuch verstießen.“¹⁷

15 a.a.O.

16 Mchangama, Jacob: Gut gemeinte Zensur, In: Die Tageszeitung vom 16. Juli 2022, Seite 15.

17 a.a.O.

Zudem werden weitere Probleme angesprochen:

„Die rechtliche Frage der Klärung, ob eine Äußerung rechtswidrig ist, ist komplex. Ein von mir mitverfasster Bericht aus dem Jahr 2021 ergab, dass nationale Gerichte in fünf europäischen Demokratien durchschnittlich 778,47 Tage brauchen, um Fälle von Hetzreden abzuurteilen. Die sehr kurzen Lösungsfristen bedeuten, dass Technologieplattformen in wenigen Stunden oder Tagen rechtliche Entscheidungen treffen müssen, für die geschulte Juristen Monate oder Jahre benötigen. Dies wird angesichts der hohen Bußgelder für die Nichteinhaltung fast zwangsläufig dazu führen, dass Plattformen aus Furcht vor hohen Bußgeldern auch rechtmäßige Inhalte löschen.“¹⁸

Als Problem wird auch angeführt, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Sachverhalte gesetzeswidrig sind:

„Der DSA definiert illegale Inhalte als solche, die nach EU-Recht, aber auch nach dem Recht einzelner Mitgliedstaaten gesetzeswidrig sind. Dazu gehören Blasphemie (strafbar in Finnland, Polen und Österreich), russische Propaganda (von der EU verboten), „Manipulation von Informationen“, Beleidigung von Politikern, Leugnung historischer Verbrechen, „LGBT-Propaganda“ (in Ungarn teilweise verboten) und totalitäre Symbole. Mit anderen Worten: Die EU hat eine privatisierte Zensurmaschinerie geschaffen, die verwendet werden kann, um soziale Medien von unerwünschten Inhalten zu säubern.“¹⁹

5. Koordinator für digitale Dienste

Der folgende Abschnitt informiert über die Regelungen der Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Verordnung) zum Koordinator für digitale Dienste. Hierzu werden in Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 ff. der Verordnung die Anforderungen, Aufgaben und Befugnisse der Koordinatoren definiert bzw. die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung in den Mitgliedstaaten aufgeführt.

5.1. Voraussetzungen

„Durch die Mitgliedstaaten sind eine oder mehrere Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind zu benennen.“²⁰ Nach dem Wortlaut des Verordnungstextes sind die jeweiligen Mitgliedstaaten dabei

18 a.a.O.

19 a.a.O.

20 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 Absatz 1, Seite 245.

in der Anzahl der zu benennenden zuständigen Behörden frei. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung obliegt dabei der Exekutive sowie der Legislative des jeweiligen Mitgliedsstaats.

„Die Mitgliedstaaten haben zudem eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste zu benennen.“²¹ Hierbei wird den Mitgliedstaaten eine Frist gesetzt, „wonach innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die Koordinatoren für digitale Dienste zu benennen und deren Kontaktdaten zu veröffentlichen sind.“²²

„Für die Koordinierung auf nationaler Ebene sowie für die wirksame und einheitliche Überwachung und Durchsetzung der Verordnung in der gesamten Union, arbeiten die Koordinatoren für digitale Dienste untereinander sowie mit anderen nationalen zuständigen Behörden, dem Gremium und der Kommission zusammen. Die Mitgliedstaaten haben dabei die Möglichkeit, Mechanismen für die Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Meinungsaustausch des Koordinators für digitale Dienste mit anderen nationalen Behörden vorzusehen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung ist.“²³

„Benennt ein Mitgliedstaat neben dem Koordinator für digitale Dienste eine oder mehrere zuständige Behörden, so hat dieser sicherzustellen, dass die jeweiligen Aufgaben dieser Behörden und des Koordinators für digitale Dienste klar definiert sind und dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission und dem Gremium den Namen der anderen zuständigen Behörden sowie deren jeweilige Aufgaben mit.“²⁴

„Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen der Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen können. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihren Koordinatoren für digitale Dienste alle erforderlichen Mittel zur Ausführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch ausreichend technische, finanzielle und personelle Ressourcen für eine angemessene Beaufsichtigung aller ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegenden Anbieter von Vermittlungsdiensten. Um die Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste nicht zu beeinträchtigen, hat jeder Mitgliedsaat dafür zu sorgen, dass sein Koordinator für digitale Dienste seinen Haushalt innerhalb dessen Gesamtobergrenzen ausreichend autonom verwalten kann.“²⁵

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung völlig unabhängig und frei von äußeren Einflüssen arbeiten können. Sie dürfen weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen

21 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 Absatz 2, Satz 1, Seite 246.

22 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 Absatz 3, Seite 247.

23 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38, Absatz 2, Seite 246.

24 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38, Absatz 2 a.E., Seite 246.

25 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 39, Absatz 1, Seite 247.

einholen oder entgegennehmen.“²⁶ „Die Ausübung einer gerichtlichen Kontrolle der Koordinatoren digitaler Dienste, angemessener Rechenschaftspflichten bezüglich der allgemeinen Tätigkeiten der Koordinatoren, wie Finanzausgaben oder Berichterstattung an die nationalen Parlamente, bleiben davon unberührt. Dies darf jedoch nicht die Verwirklichung der Ziele der Verordnung untergraben.“²⁷

„Die Mitgliedstaaten haben spezifische Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Befugnisse der Koordinatoren für digitale Dienste festzulegen. Diese sollen sicherstellen, dass jede Ausübung der Befugnisse angemessenen Garantien unterliegt, welche im anwendbaren nationalen Recht unter Einhaltung der Charta und der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts festgelegt sind. Die sich aus den Befugnissen ergebenden Maßnahmen dürfen dabei nur im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht getroffen werden. Zudem muss das Recht aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährleistet werden.“²⁸

5.2. Aufgaben

5.2.1. Überwachung und Durchsetzung der Verordnung

„Der Koordinator für digitale Dienste ist grundsätzlich für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung der Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig. Er ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung der Verordnung in der gesamten Union beizutragen. Jeder Mitgliedstaat kann jedoch bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen.“²⁹

5.2.2. Tätigkeitsbericht

„Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung einschließlich der Zahl der eingegangenen Beschwerden gemäß Art. 43 der Verordnung sowie einer Übersicht zu entsprechenden Folgemaßnahmen. Dieser Bericht kann Informationen enthalten, welche von nationalen zuständigen Behörden bereitgestellt werden. Die Koordinatoren für digitale Dienste haben die Jahresberichte in einem maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und der Kommission und dem Gremium zu übermitteln.“³⁰

„Der Jahresbericht soll ferner die Anzahl und den Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, welche nach Art. 8 und 9 der Verordnung

26 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 39, Absatz 2, Seite 248.

27 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 39, Absatz 3, Seite 248.

28 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 6, Seite 254.

29 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38, Absatz 2, Seite 246.

30 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 44, Absatz 1, Seite 257.

von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats erlassen wurden, sowie die Befolgung dieser Anordnungen, wie sie dem Koordinator für digitale Dienste nach Art. 8 und 9 der Verordnung mitgeteilt wurden.“³¹

„Wurden in einem Mitgliedstaat nach Art. 38 der Verordnung mehrere zuständige Behörden benannt, so hat dieser sicherzustellen, dass der Koordinator für digitale Dienste einen einzigen Bericht über die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden erstellt und dass der Koordinator alle einschlägigen Informationen und Unterstützung von den entsprechenden anderen zuständigen Behörde erhält.“³²

5.3. Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verordnung werden den Koordinatoren für digitale Dienste in Artikel 41 der Verordnung gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse eingeräumt.³³

5.3.1. Untersuchungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 1)

Den Koordinatoren für digitale Dienste werden in Art. 41 Abs. 1 der Verordnung folgende Untersuchungsbefugnisse eingeräumt:

5.3.1.1. Verlangen auf unverzügliche Übermittlung von Informationen

„Die Koordinatoren für digitale Dienste können von den in Art. 41 Abs. 1 lit. a) der Verordnung genannten Anbietern, Personen und Organisationen die unverzügliche Übermittlung von Informationen über mutmaßliche Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung verlangen.“³⁴

5.3.1.2. Räumliche Nachprüfungen

„Um Informationen über mutmaßliche Zuwiderhandlungen unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten, sind die Koordinatoren befugt in allen Räumlichkeiten der in Art. 41 Abs. 1 Ziff. a) der Verordnung genannten Anbieter oder Personen, Nachprüfungen durchzuführen, eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat zur Anordnung solcher Nachprüfungen aufzufordern oder andere Behörden aufzufordern dies zu tun.“³⁵

31 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 44, Absatz 2, Seite 257.

32 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 44, Absatz 3, Seite 257.

33 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Seite 249 ff.

34 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 1, lit. a), Seite 249.

35 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 1, lit. b), Seite 249.

5.3.1.3. Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen

„Die Koordinatoren sind zudem befugt alle Mitarbeiter oder Vertreter der in Art. 41 Abs. 1 Ziff. a) genannten Anbieter oder Personen aufzufordern, Erklärungen zu allen Informationen im Zusammenhang mit mutmaßlichen Zuwiderhandlungen abzugeben, und die Antworten mit ihrer Einwilligung aufzuzeichnen.“³⁶

5.3.2. Durchsetzungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 2)

Die Koordinatoren für digitale Dienste verfügen nach Art. 41 Abs. 2 der Verordnung außerdem über folgende Durchsetzungsbefugnisse:

5.3.2.1. Verpflichtungszusagen

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sind befugt von Anbietern von Vermittlungsdiensten in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung Verpflichtungszusagen anzunehmen und die Verpflichtungszusagen für binden zu erklären.“³⁷

5.3.2.2. Anordnung der Einstellung von Zuwiderhandlungen und Verhängung von Abhilfemaßnahmen

„Die Koordinatoren können die Einstellung von Zuwiderhandlungen anordnen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat auffordern dies zu tun. Die Abhilfemaßnahmen müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sein, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden.“³⁸

5.3.2.3. Verhängung von Geldbußen

„Die Koordinatoren sind darüber hinaus dazu befugt Geldbußen zu verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun.“³⁹

5.3.2.4. Verhängung von Zwangsgeldern

„Um sicherzustellen, dass eine Zuwiderhandlung nach einem gemäß Art. 41 Abs. 2 lit. b) der Verordnung erlassenen Beschluss oder die Nichtbefolgung einer gemäß Art. 41 Abs. 1 der Verordnung erlassenen Untersuchungsanordnung beendet wird, sind die Koordinatoren digitaler

36 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 1, lit. c), Seite 249.

37 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. a), Seite 250.

38 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. b), Seite 250.

39 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. c), Seite 250.

Dienste befugt, ein Zwangsgeld zu verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun.“⁴⁰

5.3.2.5. Einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens

„Darüber hinaus sind die Koordinatoren digitaler Dienste befugt einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen oder die zuständigen nationalen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat hierzu aufzufordern.“⁴¹

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sind zudem befugt die Durchsetzungsbefugnisse der Geldbuße und des Zwangsgeldes auch gegenüber den anderen in Art. 41 Abs. 1 der Verordnung genannten Personen bei der Nichtbefolgung von Anordnungen anzuwenden. Diese Durchsetzungsbefugnisse üben sie erst aus, nachdem sie diesen anderen Personen rechtzeitig alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Anordnungen zur Kenntnis gebracht haben. Hierzu zählen auch der Geltungszeitraum der Geldbußen oder Zwangsgelder, welche wegen der Nichtbefolgung verhängt werden können, und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten.“⁴²

5.3.3. Befugnisse bei anhaltender Zuwiderhandlung (Artikel 41 Absatz 3)

Als letztes Mittel werden den Koordinatoren für digitale Dienste die Befugnisse aus Art. 41 Abs. 3 der Verordnung eingeräumt:

„Diese können jedoch erst angewandt werden, wenn alle anderen Befugnisse nach Artikel 41 der Verordnung zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, welcher durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann.“⁴³

5.3.3.1. Unverzügliches Handeln vom Leitungsorgan des Anbieters

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sind befugt, vom Leitungsorgan desjenigen Anbieters zu verlangen, dass es die Lage unverzüglich prüft, einen Aktionsplan annimmt und vorlegt. In diesem sollen die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden. Das Leitungsorgan des Anbieters muss sicherstellen, dass der Anbieter die Maßnahmen des Aktionsplans ergreift und über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstattet.“⁴⁴

40 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. d), Seite 250.

41 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. e), Seite 251.

42 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, a.E., Seite 251.

43 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, Seite 251.

44 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, lit. a), Seite 251.

5.3.3.2. Vorübergehende Einschränkung des Zugangs des Nutzers

5.3.3.2.1. Voraussetzungen

„Die Koordinatoren für digitale Dienste kann die zuständige Justizbehörde seines Mitgliedstaats auffordern, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird. Hierfür muss der Koordinator der Auffassung sein, dass der Anbieter von Vermittlungsdiensten die in Buchstabe a genannten Anforderungen nicht ausreichend erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht und dass die Zuwiderhandlung eine Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht.“⁴⁵

„Wird der Koordinator für digitale Dienste nicht auf Verlangen der Kommission tätig, hat er vor der Übermittlung der Aufforderung nach Art. 41 Abs. 3 lit. b) der Verordnung den Beteiligten die Gelegenheit zu geben dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Hierfür ist eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusehen. Der Koordinator für digitale Dienste hat dabei die beabsichtigten Maßnahmen darzulegen und den bzw. die Adressaten der Aufforderung zu benennen. Der Anbieter von Vermittlungsdiensten, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, welcher ein berechtigtes Interesse nachweist, ist bzw. sind berechtigt, an dem Verfahren vor der zuständigen Justizbehörde teilzunehmen. Jede angeordnete Maßnahme muss der Art, Schwere Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung angemessen sein, ohne den Zugang der Nutzer des betreffenden Dienstes zu rechtmäßigen Informationen ungebührlich einzuschränken.“⁴⁶

5.3.3.2.2. Dauer der Beschränkung

„Die Beschränkung des Zugangs gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Wochen. Die zuständige Justizbehörde hat die Möglichkeit in ihrer Anordnung, dem Koordinator für digitale Dienste zu gestatten, diesen Zeitraum bis zu einer von dieser Justizbehörde festgelegten Höchstzahl von weiteren Zeiträumen derselben Dauer zu verlängern. Der Koordinator für digitale Dienste muss bei einer Verlängerung des Zeitraums, die Rechte und Interessen aller von der Beschränkung betroffenen Parteien, alle relevanten Umstände sowie alle Informationen, die der Anbieter von Vermittlungsdiensten, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte mit berechtigtem Interesse, ihm zur Verfügung stellen kann, zu berücksichtigen. Der Koordinator kann den Zeitraum nur verlängern, wenn er der Auffassung ist, dass der Anbieter von Vermittlungsdiensten es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Zuwiderhandlung zu ergreifen, und die vorübergehende Beschränkung den Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Informationen nicht ungebührlich einschränkt. Dabei sind die Zahl der betroffenen Nutzer und die Frage, ob es geeignete und leicht zugängliche Alternativen gibt zu berücksichtigen.“⁴⁷

45 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, lit. b), Seite 252.

46 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, Seite 252.

47 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, Seite 253.

„Ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Beschränkung vorliegen, diese jedoch nicht möglich ist, so richtet er eine neue Aufforderung gemäß Art. 41 Abs. 3 UA 1 lit. b) an die zuständige Justizbehörde.“⁴⁸

Grundsätzlich gilt, „dass die von den Koordinatoren für digitale Dienste aufgrund ihrer Befugnisse ergriffenen Maßnahmen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen. Dabei sind besonders die Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung oder mutmaßlichen Zuwiderhandlung sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten zu berücksichtigen.“⁴⁹

5.4. Rahmen der Sanktionen

„Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, welche bei Zuwiderhandlungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten gegen die Verordnung zu verhängen sind. Dabei werden alle für die Anwendung der Sanktionen im Einklang mit Art. 41 der Verordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen. Die zu erlassenen Vorschriften betreffen dabei nur Anbieter von Vermittlungsdiensten, welche der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen.“⁵⁰

„Die Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die getroffenen Vorschriften und Maßnahmen mitzuteilen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich zu melden.“⁵¹

„Die Mitgliedstaaten haben die Einhaltung der Höchstbeträge der Geldbußen sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung einer nach der Verordnung festgelegten Verpflichtung, beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 6 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im Vorangegangenen Geschäftsjahr. Bei Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, beim Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung der unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie bei Nichtduldung einer Nachprüfung, beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 1 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten oder der betreffenden Personen im vorangegangenen Geschäftsjahr.“⁵²

48 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3 a.E., Seite 253.

49 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 5, Seite 253.

50 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 42, Absatz 1, Seite 255.

51 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 42, Absatz 2, Seite 255.

52 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 42, Absatz 3, Seite 255.

Somit steht aktuell weder der Zeitpunkt des Fristbeginns fest noch ist absehbar, ob Deutschland die vollen 15 Monate der Übergangsfrist für die Benennung des Koordinators für digitale Dienste in Anspruch nehmen wird.

Aufgrund der öffentlichen Kritik (siehe dazu Punkt 4. Zur aktuellen öffentlichen Debatte) und des noch relativ langen Zeitraums bis zur unmittelbaren Gültigkeit der Verordnung ist noch nicht vorhersehbar, ob es noch Änderungen im Verordnungstext geben wird.

6.2. Art und Umfang

Nach Art. 38 Abs. 1 der Verordnung sind „durch die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind zu benennen.“⁵⁸ Ausgehend vom Wortlaut des Verordnungstextes sind die jeweiligen Mitgliedstaaten dabei in der Anzahl der zu benennenden zuständigen Behörden frei. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung obliegt damit der Legislative sowie der Exekutive des jeweiligen Mitgliedstaats.

Als ausschlaggebende Kriterien bei der Entscheidung, ob eine oder mehrere Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind, benannt werden, können dabei u.a. die Expertise in einem bestimmten Fachgebiet, die Unabhängigkeit, die praktische Umsetzbarkeit, die Handlungsfähigkeit sowie die Transparenz in Betracht kommen.

Durch die Verordnung können unterschiedliche Bereiche, wie z.B. das Strafrecht, das Zivilrecht oder der Verbraucherschutz betroffen sein. Dem Gesetzgeber steht es demnach frei, ob er, abhängig von der vorliegenden Expertise im jeweiligen Fachgebiet, mehrere zuständige Behörden oder nur eine Behörde, welche dann für sämtliche betroffenen Bereiche zuständig ist, benennt.

Bezüglich der Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste angeht, hätte der Gesetzgeber zu entscheiden, ob eine völlig neue Behörde geschaffen oder diese bei bereits bestehenden Behörden z.B. im Bereich des Verbraucher- oder Datenschutzes oder der Justiz angesiedelt werden könnte.

Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit hätte der Gesetzgeber zu berücksichtigen, ob ein schnelles Handeln des Koordinators für digitale Dienste bei der Benennung mehrerer zuständiger Behörden gewährleistet werden kann und wie die Zusammenarbeit dieser zuständigen Behörden ausgestaltet werden könnte, um dies zu ermöglichen.

Auch bezüglich der Transparenz, insbesondere bei der Erstellung des Jahresberichts (siehe dazu Punkt 5.2.2 Tätigkeitsbericht), hätte der Gesetzgeber die unterschiedlichen Voraussetzungen bei

58 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 Absatz 1, Seite 245.

einer zuständigen Behörde sowie bei mehreren zuständigen Behörden zu beachten. Diesbezüglich sei nochmals auf Art. 44 Abs. 3 der Verordnung verwiesen, wonach bei „mehreren zuständigen Behörden, der Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass der Koordinator für digitale Dienste einen einzigen Bericht über die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden erstellt und dass der Koordinator alle einschlägigen Informationen und Unterstützung von den entsprechenden anderen zuständigen Behörde erhält.“⁵⁹

Abschließend bleibt also festzuhalten, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung auf verschiedene Kriterien stützen kann und dabei abzuwägen hat, welche Ausgestaltungsform für Deutschland die Praktikabelste ist.

59 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 44, Absatz 3, Seite 257.